

**Kleine Anfrage
der Fraktion der CDU vom 25.03.2025
und Mitteilung des Senats vom 03.06.2025**

„Zahlen, Daten und Fakten zum Umgang und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft im Land Bremen“

Vorbemerkung der fragenstellenden Fraktion:

„Schon in vorindustriellen Zeiten führten die Menschen eine Abfall- und Kreislaufwirtschaft insbesondere in der Landwirtschaft durch, bei der die Ressourcen wiederverwendet oder in den Stoffkreislauf zurückgeführt wurden.

Auch heute funktioniert eine lebendige Kreislaufwirtschaft (bzw. der Cradle-to-Cradle-Ansatz) entgegen der linearen Wirtschaft als regeneratives System, bei der Ressourceneinsatz, die Abfälle und Emissionen, die Verschwendungen sowie die Umweltverschmutzung mit verschiedenen Strategien reduziert werden. Zu den verschiedenen Strategien gehören u.a. langlebige Konstruktionen, Instandhaltung, Wiederverwendungen und Recycling.

Für den Standort Bremen (und im weiteren Sinne auch Deutschland) ergibt sich durch das Fehlen von diversen Primärrohstoffen für die produzierende Industrie eine wirtschaftliche Notwendigkeit der Kreislaufwirtschaft, um die hiesige Volkswirtschaft nachhaltiger, standfester und selbsterhaltender zu gestalten. Grundsätzlich kommt der Sekundärrohstoff- bzw. Rezyklatwirtschaft sowie der Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft in diesem Zusammenhang eine zentrale Bedeutung für die Transformation hin zu einem regenerativen Wirtschaftssystem zu. Hierdurch kann auch im Sinne der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) die Wettbewerbsfähigkeit des Landes und weitergehend der gesamten EU gefördert werden. Das Land Bremen trägt als urbanes Zentrum im Nordwesten Deutschlands zu der Transformation bei.“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Durch ein nachhaltiges Produktdesign (hinsichtlich Materialwissenschaft, Fertigungsverfahren und Produktgestaltung) können Unternehmen vor dem Inverkehrbringen die Recyclingfähigkeit sowie die Widerstandsfähigkeit der Produkte erhöhen. Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Fragen:

a. Welche Initiativen/ Vorstöße wurden vom Senat diesbezüglich in dieser Legislatur eingeleitet und umgesetzt und was plant der Senat noch in dieser Legislatur?

Nachhaltiges Produktdesign ist ein zentraler Baustein der Kreislaufwirtschaft. In der Produktplanungs- und -designphase können Produzenten Einfluss auf jede Phase der Wertschöpfung und des stofflichen Lebensweges eines Produkts nehmen und ökologische Innovationen voranbringen.

Um Unternehmen im Sinne der Kreislaufwirtschaft zu befähigen und Best-Practices auch zum Thema nachhaltiges Produktdesign zu teilen, haben die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven, die Handwerkskammer Bremen und die von der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft geförderte Partnerschaft Umwelt Unternehmen bereits gemeinsam ein Unternehmensnetzwerk für Kreislaufwirtschaft und Circular Economy ins Leben gerufen. Das Auftakttreffen dazu fand am 20.11.2024 statt. Mit dem Netzwerk soll ein Forum zum Austausch und zur Koopera-

tion geboten werden. Vorgesehen sind diverse Veranstaltungsformate von Unternehmensbesuchen über Tagungen und Netzwerktreffen, um gute Unternehmensbeispiele vorzustellen und Synergien zur besseren Zusammenarbeit, auch zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, zu identifizieren.

b. Liegen Bremer Unternehmen vor, die in Zusammenarbeit mit dem Senat ihr Produktdesign nachhaltig verändert haben (bspw. in einer Gestaltung ohne Abfall, mit höherer technischer Wiederverwertbarkeit oder mit der (verbesserten) Möglichkeit zum biologischen Abbau)?

Der Senat begrüßt Initiativen von Bremischen Unternehmen, welche ihr Produktdesign im vorgenannten Sinne nachhaltig verändern und weiterentwickeln. U.a. im Rahmen des vorgenannten Netzwerks werden entsprechende Beispiele aus Bremen und umzu vorgestellt.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) wurden in den Jahren 2014 bis 2024 zudem insgesamt 7 Förderungen durch BAB und BIS an Bremer Unternehmen ausgegeben, die dem Sektor Kreislaufwirtschaft zugerechnet werden können. Es handelt sich um Förderungen von Unternehmen, die nach der WZ. bzw. NACE Einstufung der Recycling-Branche zugerechnet werden können. Dabei wurden Investitionsmaßnahmen in Höhe von insgesamt rd. 27,9 Mio. € mit Zuwendungen in Höhe von rd. 3,6 Mio. € gefördert.

c. Welche gesetzlichen Vorgaben könnten hierzu aus Sicht des Senats beitragen?

Auf landes- oder ortsrechtlicher Ebene sind keine gesetzlichen Vorgaben für die Produktgestaltung gegenüber produzierenden Unternehmen vorgesehen.

Der Senat setzt sich jedoch für die Nutzung von widerstandsfähigen (abfallvermeidenden) Produkten im öffentlichen Raum ein. Durch die Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer auf Einweg-Verpackungen nach dem Vorbild Tübingens sollen Angebot und Nachfrage nach Mehrweg- statt Einwegverpackungen im To-Go-Bereich gestärkt werden.

Das nationale Kreislaufwirtschaftsgesetz (§ 23–27 KrWG) sieht eine Produktverantwortung vor. Hersteller sollen u. a. so gestalten, dass Produkte möglichst lange nutzbar, reparierbar und recyclingfähig sind. Rechtsverordnungen der Bundesregierung, die auf Grundlage von § 23 Abs. 4 KrWG bestimmen, welche Verpflichteten die Produktverantwortung wahrzunehmen haben, sind allerdings rar (z. B. Altölverordnung von 27.10.1987).

In Umsetzung europäischer Richtlinien sehen z. B. das nationale Elektro- und Elektronikgerätegesetz und das Batteriegesetz Vorgaben zur Produktgestaltung vor bzw. formulieren Anforderungen an die Verkehrsfähigkeit der Produkte, um die Demontage und Rücknahme zu erleichtern und Recyclingquoten zu erhöhen.

Auf Grundlage der am 18.07.2024 in Kraft getretenen Ökodesign-Verordnung der EU („Verordnung (EU) 2024/1718 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte (ESPR)“) wird künftig die EU-Kommission im Rahmen delegierter Rechtsakte (Verordnungen) nach und nach für fast alle Arten von Produkten, die auf den europäischen Markt kommen, konkrete produktspezifische sowie übergreifende Anforderungen an das nachhaltige Design verpflichtend definieren. Zusätzlich zum Kriterium der Energieverbrauchsrelevanz werden bis zu 15 weitere Kriterien relevant: Funktionsbeständigkeit, Zuverlässigkeit, Wiederverwendbarkeit, Nachrüstbarkeit, Reparierbarkeit, die Möglichkeit der Wartung

und Instandsetzung, das Vorhandensein besorgniserregender Stoffe, Energieverbrauch und Energieeffizienz, Wassernutzung und Wassereffizienz, Ressourcennutzung und Ressourceneffizienz, Rezyklatanteil, die Möglichkeit der Wiederaufarbeitung, Recyclingfähigkeit, die Möglichkeit der Verwertung von Materialien, Umweltauswirkungen, einschließlich des CO₂-Fußabdrucks und des Umweltfußabdrucks, sowie Menge des voraussichtlich entstehenden Abfalls. Entsprechend den Zielen des European Green Deals soll die Ökodesign-Verordnung als Kernregelung die europäische Wirtschaft in eine moderne, wettbewerbsfähige und klimafreundliche Kreislaufwirtschaft umgestalten und eine schadstofffreie Umwelt schaffen. Priorisierte Produktgruppen, denen bei der Einführung von Ökodesign-Anforderungen in den nächsten 5 Jahren durch die Europäische Kommission Vorrang eingeräumt werden soll, sind: Eisen, Stahl, Aluminium, Textilien, insbesondere Bekleidung und Schuhe, Möbel, einschließlich Matratzen, Reifen, Reinigungsmittel, Farben, Schmiermittel, Chemikalien, energieverbrauchsrelevante Produkte, IKT-Produkte und sonstige Elektronik.

2. Verbände (BDE, bvse, VBS) plädieren in einem Forderungskatalog für die Einführung einer Mindestrezyklateinsatzquote im Kunststoffbereich. Plant der Senat eine Mindestrezyklateinsatzquote im Kunststoffbereich oder in anderen Bereichen?

Der Senat befürwortet eine Mindesteinsatzquote von Post-Consumer-Rezyklaten (PCR), wie sie z. B. aufgrund der am 11. Februar 2025 in Kraft getretenen EU-Verpackungsverordnung ab 2030 und 2040 für Kunststoffverpackungen (sh. Art. 7 Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle) und aufgrund der am 17. August 2023 in Kraft getretenen EU-Batterieverordnung ab 2031 und 2036 für Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh gelten (vgl. Art. 8 Verordnung (EU) 2023/1542 über Batterien und Altbatterien betr. PCR und Rezyklate aus Abfällen der Batterieerzeugung).

Wo möglich, setzt sich der Senat für die Einführung derartiger Mindesteinsatzquoten auf EU- und auch auf nationaler Ebene (vgl. § 30 a Verpackungsgesetz vom 5. Juli 2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023) ein.

Auf Landesebene oder kommunaler Ebene ist eine dahingehende gesetzliche Regelung nicht vorgesehen und auch nicht vorteilhaft. Die durch die EU-Verordnungen EU-weit und somit auch im Land Bremen verbindlichen Standards beseitigen nationale Unterschiede und gelten für alle Hersteller gleichermaßen.

- a. Falls ja, welche Rahmenbedingungen sieht er für diese vor und bis wann will er diese einführen?**
- b. Falls nein, welche Gründe sprechen aus Sicht des Senats dagegen?**

Es wird verwiesen auf die Ausführungen zur Frage 2.

3. Welche Handlungsmöglichkeiten sieht der Senat vor, um einen (möglichen) Wettbewerbsnachteil für recycelte Ware im Kunststoffbereich oder in anderen Bereichen gegenüber Neuware im Sinne eines Level-Playing-Fields auszugleichen?

Der Markt bevorzugt oft Neuware, weil sie günstiger oder leichter verfügbar ist. Um das auszugleichen, gibt es auf EU-, Bundes- und Landesebene verschiedene Instrumente und Ansätze.

Der insoweit maßgebende Handlungsspielraum des Senats liegt im Bereich der öffentlichen Beschaffung. Die Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung der Freien Hansestadt Bremen – Land- und Stadtgemeinde Bremen vom 14. Mai 2019 wird derzeit überarbeitet

und soll Aspekte der Kreislaufwirtschaft rechtsverbindlich und weitergehend als bisher in den Beschaffungsregularien verankern.

Sofern Mittel und Programme vorhanden sind, kann eine Förderung in Form von Investitionszuschüssen in Betracht kommen. Ebenso könnten Informationskampagnen zur Sensibilisierung von Industrie und Verbraucher:innen hier einen Beitrag leisten.

4. Verbände (BDE, bvse, VBS) plädieren dafür, den anerkannten grundsätzlichen Vorrang des mechanischen Recyclings gegenüber dem chemischen Recycling gesetzlich festzuschreiben. Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Fragen:

a. Wie steht der Senat zu dem Vorschlag der Verbände?

Der Senat vertritt grundsätzlich die Auffassung, dass Abfallvermeidung immer besser ist als Recycling und deshalb an erster Stelle steht.

Innerhalb der Recyclingtechnologien ist das werkstoffliche Recycling (mechanisches Recycling) dem rohstofflichen Recycling (chemisches Recycling) vorzuziehen, da erstere sehr viel weniger Energie und Chemikalien benötigen.

Durch das Produktdesign (z.B. Materialien, Inhaltsstoffe, Druckfarben) lassen sich Produkte so gestalten, dass sie mit einem mechanischen Verfahren recycelt werden können (Design for Recycling).

Chemische Verfahren sollten bei der Schließung von Stoffkreisläufen dort zum Einsatz kommen, wo mechanische Verfahren an ihre Grenzen stoßen und chemisches Recycling aufgrund fortschreitender Forschung und Entwicklung insgesamt ökologische Vorteile erwarten lässt. Dies ist z.B. im Zusammenhang mit dem Recycling von Faserverbundstrukturen nicht ausgeschlossen.

Um eine aufgrund der meist schlechteren Umweltbilanz nicht wünschenswerte Konkurrenz des chemischen Recyclings zum mechanischen Recycling auszuschließen, bedarf es einer ökologisch sinnvollen Stoffstromlenkung. Durch einen geregelten Vorrang des mechanischen Recyclings gegenüber dem chemischen Recycling kann eine Konkurrenz um große Mengen an Kunststoffabfällen, die auch für mechanische Recyclingverfahren geeignet sind, vermieden werden.

Die neue Bundesregierung will gemäß ihrem Koalitionsvertrag das chemische Recycling „in die bestehende Abfallhierarchie“ einfügen. Hier ist auf eine im o.g. Sinn nachhaltige Regelung hinzuwirken.

b. Wie will der Senat mechanisches und chemisches Recycling im Land Bremen gewichten bzw. regulieren?

Innerhalb der Recyclingtechnologien sind mechanische Verfahren den chemischen Verfahren grundsätzlich vorzuziehen (s.o.). Eine Regulierung muss sinnvollerweise auf Bundesebene erfolgen. Der Senat wird sich dahingehend auf Bundesebene einbringen.

Wo mechanische Verfahren an ihre Grenzen stoßen und chemisches Recycling aufgrund fortschreitender Forschung und Entwicklung ökologische Vorteile erwarten lässt, kann durch eine entsprechende Ansiedlungspolitik die Schließung von Stoffströmen und Stoffkreisläufen gefördert werden. In diesem Zusammenhang ist ein Augenmerk zu richten auf die Problematik des Recyclings von Faserverbundwerkstoffen. Seit 2023 bis voraussichtlich April 2026 widmen sich in dem Projekt »Re SORT« verschiedene Fraunhofer-Institute unter Leitung des Fraunhofer IFAM aus Bremen, das Institut für Energie und Kreislaufwirtschaft an der Hochschule Bremen sowie fünf

weitere Projektpartner am Beispiel von Windenergieanlagen dem Recycling von Faserverbundwerkstoffen mittels verschiedener Pyrolyseverfahren.

Grundsätzlich sind bei der Entscheidung, ob mechanisches oder chemisches Recycling zu wählen ist, die Regelungen der §§ 6 ff. KrWG (Abfallhierarchie) zu beachten.

5. Wie viel Prozent der Kunststoffabfälle können im Land Bremen (Stand März 2025) durch mechanisches Recycling, wie viel durch chemisches Recycling und wie viel durch andere Verfahren (oder gar nicht) wiederverwertet werden?

a. Wie haben sich diese Werte im Vergleich in den letzten zehn Jahren verändert?

Die Möglichkeit des Recyclings von Kunststoffabfällen hängt wesentlich von der jeweiligen Kunststoffart und der zur Verfügung stehenden Anlagentechnologie ab.

Die Sammlung der Kunststoffabfälle erfolgt durch verschiedene Akteure: Kunststoff-Verpackungen, die bei den privaten Endverbrauchern anfallen, werden durch die Systeme (§ 3 Abs. 16 VerpackG) gesammelt. Andere Kunststoffabfälle aus privaten Haushalten werden, soweit sie nicht im Rahmen der Produktverantwortung an den Hersteller zurückgegeben werden, durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Kunststoffabfälle aus dem gewerblichen Bereich durch private Entsorgungsunternehmen gesammelt.

Die Auswahl der Verwertungs- bzw. Recyclinganlagen, in welche die gesammelten Kunststoffabfälle gegeben werden, obliegt den sammelnden oder sortierenden Entsorgungsunternehmen. In den Entsorgungsanlagen werden Kunststoffabfälle aus verschiedenen Kommunen und Regionen angenommen und verarbeitet.

Da es nicht „die“ Kunststoffabfälle in Bremen gibt und die im Bremen anfallenden Kunststoffabfälle auch nicht zwingend in Bremen recycelt werden, kann zu der obenstehenden Frage keine Aussage getroffen werden.

b. Wie viel der wiederverwerteten Rezyklate können durch mechanisches Recycling, wie viel durch chemisches Recycling und wie viel durch andere Verfahren (oder gar nicht) wiederverwertet werden?

Liegen Rezyklate vor, können diese wiederverwertet werden. Kunststoffe aus dem Recycling, also bereits recycelte Werkstoffe, können erneut aufbereitet werden. Ob und wie Produkte aus Recycling-Kunststoff recycelt werden können, hängt dabei von verschiedenen Faktoren ab, zum Beispiel der vormaligen Rezyklatqualität, der Art des Recyclings, dem Produktdesign, der Qualität und dem Verwendungszweck des Endprodukts. Ein Recycling von Plastik, bei dem Kunststoffe unendlich oft ohne Qualitätsverlust recycelt werden, ist jedoch technisch herausfordernd und bisher nicht realistisch.

6. Kunststoffabfälle aus dem Land Bremen werden gemäß der Antwort einer Kleinen Anfrage aus dem Jahr 2022 zur Verwertung in andere Länder exportiert. Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Fragen:

a. Wie viele Tonnen an Kunststoffabfällen wurden in den letzten fünf Jahren jährlich aus dem Land Bremen mit dem Ziel der Verwertung in Empfängerländer exportiert und wie hoch ist der Anteil am nationalen Exportaufkommen von Kunststoffabfällen?

Laut Eurostat wurden in den Jahren 2020 – 2024 folgende Mengen an Kunststoffabfällen (Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen) aus Deutschland exportiert:

2020	1.024.319 Mg (1 Megagramm entspricht 1 Tonne bzw. 1.000 Kilogramm)
2021	820.194 Mg
2022	760.259 Mg
2023	704.081 Mg
2024	749.380 Mg

In den Jahren 2020 und 2021 wurden folgende Mengen an Kunststoffabfällen von Bremen aus exportiert:

2020	33.537 Mg
2021	21.366 Mg

Der Anteil am nationalen Exportaufkommen ergibt sich aus dem jeweiligen Mengenverhältnis. Zu den von Bremen aus in den Jahren 2022 – 2024 exportierten Mengen an Kunststoffabfällen liegen dem Senat noch keine validen Zahlen vor.

b. Aus welchen Gründen konnten die Kunststoffabfälle nicht im Land Bremen verwertet werden?

Exportentscheidungen werden orientiert an Angebot und Nachfrage sowie erforderlichenfalls auf Basis von Ausschreibungen durch die Entsorgungsunternehmen getroffen. Exportentscheidungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Entsorgung können insoweit durch den Senat nicht beeinflusst werden.

c. Wie hoch ist der Anteil an verschmutzten Kunststoffabfällen, die nicht exportiert werden können und welche Maßnahmen kann der Senat ergreifen, um diese einer effektiveren Kreislaufwirtschaft im Land Bremen zuzuführen?

Unsortierte oder verschmutzte Kunststoffgemische dürfen seit dem 01.01.2021 nicht mehr exportiert werden (sh. Antwort auf Kleine Anfrage der Fraktion der SPD von 11.10.2022). Unsortierte oder verschmutzte Kunststoffabfälle sind nicht oder nur unter hohem Aufwand recyclingfähig. Da die Entscheidung, aufgrund von Verschmutzungen ggf. nicht zu exportieren, in den entsprechenden Unternehmen zu treffen sind und getroffen werden, liegen dem Senat dazu keine validen Informationen vor.

Die Verschmutzung hängt in erheblichem Maße vom Umgang mit Kunststoffabfällen am Entstehungsort bzw. beim Abfallerzeuger ab. Werden Abfälle bereits am Ort des Anfalls sauber getrennt und (im Falle von Verpackungen) restentleert gesammelt, beschränken sich Verschmutzungen in der Regel auf einen den weiteren Verwertungsprozess nicht einschränkenden Grad.

Werden Kunststoffe / Kunststoffverpackungen nicht restentleert in die Sammlungen gegeben oder über die Restabfalltonne den Entsorgungs- und Verwertungsunternehmen zugeführt, erschweren die stofffremden Anhaftungen eine trennscharfe Vorsortierung und Behandlung.

Die Vorsortierungs- und Behandlungstechnologien sind für die Qualität ihres Outputs in erheblichem Umfang auch von der Qualität des Inputs abhängig.

Der insoweit maßgebende Handlungsspielraum des Senats liegt hier im Bereich der Aufklärung und Sensibilisierung der Abfallerzeuger (private und gewerbliche). Informationskampagnen zur Sensibilisierung von Industrie und Verbraucher:innen werden bereits vielfach durchgeführt, insbesondere durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Die Bremer Stadtreinigung (DBS) und die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (EBB).

Primär ist zudem nicht die Herstellung einer Exportfähigkeit von Kunststoffabfällen anzustreben, sondern die Vermeidung des Anfalls von Kunststoffabfällen. Hier müssen sämtliche Vermeidungspotentiale (z.B. auch der Einsatz von Mehrwegsystemen) ausgeschöpft werden. Ist der Anfall unvermeidbar, sollte eine regionale Kreislaufführung der Stoffströme angestrebt und die Verfügbarkeit von in der Region recycelten Stoffen für die regionale Wirtschaft bevorzugt werden.

7. Rohstoffe werden über Ländergrenzen deutschlandweit, EU-weit und weltweit genutzt und Aufbereitungs-, Recycling- und Verwertungsanlagen brauchen nationale und internationale Absatzmärkte für Sekundärrohstoffe. Vor diesem Hintergrund ergeben sich die folgenden Fragen:

a. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, um den Marktzugang zur Abnahme von in Bremen hergestellten Sekundärrohstoffen von nationalen/internationalen Stakeholdern zu erleichtern und einen weitreichenden Absatzmarkt für in Bremen hergestellte Sekundärrohstoffe zu generieren?

Der Markt für Sekundärrohstoffe richtet sich nach Angebot und Nachfrage.

Ziel sollte es sein, in Bremen hergestellte Sekundärrohstoffe der regionalen Wirtschaft zur Verfügung zu stellen und insoweit Angebot und Nachfrage perspektivisch miteinander zu optimieren.

Unabhängig davon hängen der Zugang zu nationalen und internationalen Absatzmärkten von der dortigen Nachfrage und der Passgenauigkeit von in Bremen hergestellten Sekundärrohstoffen ab. Über die oben bereits behandelten Rezyklateinsatzquoten wird die Nachfrage erhöht.

Der Handlungsspielraum des Senats liegt insoweit darin, die Anlagengenehmigungen (neue Anlagen bzw. die Anpassung laufender Anlagen) beschleunigt durchzuführen. Weiterhin können die Anbieter und Abnehmer von Sekundärrohstoffen in Bremen verstärkt vernetzt werden.

b. Welche Initiativen/ Vorstöße wurden vom Senat diesbezüglich in dieser Legislaturperiode eingeleitet und umgesetzt und was plant der Senat noch in dieser Legislaturperiode?

Auf legislativer Ebene beteiligt sich der Senat aktiv an der Novelle der Gewerbeabfallverordnung, welche eine qualitative Verbesserung der Getrenntsammlung von Gewerbeabfällen verfolgt. Durch sortenrein gesammelte (Abfall-)Stoffströme kann der Output von Aufbereitungs-, Recycling- und Verwertungsanlagen verbessert und dadurch der Marktzugang von in Bremen hergestellten Sekundärrohstoffen gesteigert werden.

In der laufenden Legislaturperiode wird die Genehmigung von Anlagen betreut, die zur Sortierung von Industrie-, Gewerbe- und Haushaltsabfällen die Rückgewinnung von Wertstoffen wie Eisen- und Nichteisenmetallen und Kunststoffen realisieren.

In einer zur Genehmigung beantragten Schiffsrecyclinganlage in Bremerhaven soll der kontrollierte Rückbau und das Abwracken von Schiffen durchgeführt werden. Dabei können erhebliche Mengen an Stahlschrott als zunehmend nachgefragter Sekundärrohstoff gewonnen werden (so erfordert z.B. die Dekarbonisierung der Stahlproduktion den verehrten Einsatz von Eisen- und Stahlschrott als Ausgangsmaterial).

Die Ausrichtung der vorgenannten Projekte bestätigt die unternehmerische Möglichkeit, die Herstellung von Sekundärrohstoffen den Anforderungen und Nachfrageprofilen der Absatzmärkte flexibel anzupassen und dadurch nicht nur den Marktzugang an sich, sondern auch einen weitreichenden Absatzmarkt zu erschließen. Die Potentiale und Möglichkeiten, Kreislaufwirtschaft auf regionaler Ebene strategisch auszubilden werden deutlich.

c. Welches Potential an CO₂-Einsparungen sieht der Senat?

Das CO₂-Einsparpotential von Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft ist zum jetzigen Zeitpunkt für das Land Bremen nicht bezifferbar. Im Rahmen einer in der Erarbeitung stehenden Wirkungsanalyse für den Aktionsplan Klimaschutz werden darin enthaltene Maßnahmen zur Kreislaufwirtschaft analysiert und auf ihr CO₂-Reduktionspotential hin untersucht. Hierzu werden erst Ende des Jahres Ergebnisse vorliegen. Anhaltspunkte gibt etwa die Studie „Klimaschutzpotenziale der Kreislaufwirtschaft. Bericht zum Vorhaben Wissenschaftliche Unterstützung Klimapolitik und Maßnahmenprogramm (14-BE-2203)“ der Institute prognos, ifeu, IREES und öko-institut e.V. vom 01.10.2024 im Auftrag des vom Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (Link zur Studie: https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Abschlussbericht_Klimaschutzpotenziale-Kreislaufwirtschaft.pdf). Darin werden Maßnahmen im Bereich der Kreislaufwirtschaft untergliedert in

- **rahmensetzende Maßnahmen:** Maßnahmen zur Steuerung von Stoffkreisläufen, etwa durch Vorgaben beim Produktdesign, Förderung nachhaltigen Konsums und den Einsatz von Sekundärrohstoffen. Sie wirken bis zum Ende des Produktlebenszyklus.
- **prozessbezogene Maßnahmen:** Diese Maßnahmen zielen auf THG-Minderungen im Recyclingprozess ab, z. B. durch Sortierquoten. Sie betreffen alle Schritte von der Erfassung bis zur Verwertung und ergänzen stoffstrombezogene Maßnahmen.
- **stoffstrombezogene Maßnahmen:** Diese Maßnahmen verbessern die Erfassung oder Verwertung einzelner Stoffströme, z. B. durch spezielle Verordnungen.

Bei den rahmensetzenden Maßnahmen ergibt sich laut der Studie auf Bundesebene im Jahr 2030 ein Einsparpotential von rund 45 Mio. t CO₂-Äqu., bei den prozessbezogenen Maßnahmen ca. 5,0 Mio. t CO₂-Äqu. und bei den stoffstrombezogenen Maßnahmen ein mittleres Einsparpotential von 30 Mio. t CO_{2e}, so dass die Studie von einem Gesamtpotential von 80 Mio. t CO₂-Äqu. ausgeht.

8. Welche Bereiche (Altpapier, Altkunststoff, Ersatzbaustoffe) sieht der Senat im Land Bremen, wo es bzgl. der Regeln vom Abfall- zum Produktrecht (auch bei gütegesicherten Sekundärbaustoffen) Reformbedarf geben könnte?

Das Thema Abfallende wird aktuell intensiv diskutiert. Angeführt wird, dass das Verlassen des Abfallregimes die Möglichkeiten bzw. die Akzeptanz einer Vermarktung von Sekundärrohstoffen verbessert. Tatsächlich hat die Frage Abfall oder „Nicht-Abfall“ zunächst Folgen in den Bereichen des Transports und der grenzüberschreitenden Abfall-Verbringung sowie bei der Lagerung und Behandlung der betroffenen Gegenstände und Stoffe. Der Umgang mit Abfällen ist zum Schutz von Mensch und Umwelt sehr detailliert vorgeschrieben.

Die Anforderungen, damit die Abfalleigenschaft von einmal zu Abfall gewordenen Stoffen und Gegenständen endet, sind in § 5 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) geregelt.

Die dort formulierten Anforderungen geben klare Voraussetzungen vor und fordern neben dem Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens sowie einer bestimmten, nachgefragten und umweltverträglichen Verwendung insbesondere auch die Einhaltung aller für die jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie aller Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse.

Die Frage nach der Reform von „Regeln vom Abfall- zum Produktrecht“ ist mithin nicht pauschal nach Bereichen zu beantworten. Vielmehr ist bei angedachten Verwendungen und Überführungen von Sekundärmaterialien in Produkte zu prüfen, ob diese die dafür konkret bestehenden Produkthanforderungen (Rechtsvorschriften und Normen) erfüllen bzw. erfüllen können und ob die weiteren Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 KrWG vorliegen. Ggf. ist im Sinne einer Förderung der Kreislaufwirtschaft zu prüfen, ob konkrete rechtliche und technische Produkthanforderungen anzupassen sind.

9. Im Regierungsprogramm der CDU von 2023 wird auf Seite 72 auf den Beitrag von wissenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmen (in den Bereichen Fortschritt und 3D-Druck/additive Fertigung) im Land Bremen eingegangen. Vor diesem Hintergrund ergeben sich die folgenden Fragen:

a. Was hat der Senat in dieser Legislaturperiode in solche Einrichtungen und Unternehmen in Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft investiert und was plant der Senat insgesamt diese Legislatur in die Einrichtungen und Unternehmen zu investieren?

Relevante Akteure im Land Bremen sind z. B. das Fraunhofer IFAM, ECOMAT und das Faserinstitut Bremen, die einen erheblichen Beitrag zur Entwicklung von neuen Materialien, Technologien und Produktionsprozessen für den Aufbau einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft leisten. Besonders im Rahmen des ECOMAT vernetzen sich diese und weitere Forschungseinrichtungen mit Partnern aus der Wirtschaft und führen dort gemeinsame Projekte durch. Der Senat unterstützt diese Vernetzung durch eine Vielzahl von Formaten über den ECOMAT e.V., in dessen Vorstand der Senat vertreten ist. Ein weiteres Vernetzungsinstrument ist der Additive Manufacturing Northwest e.V. mit Sitz im IFAM, in dem auch der ECOMAT Mitglied ist. Das Land Bremen ist mit dem ECOMAT auch 2025 wieder auf der Messe formnext in Frankfurt am Main vertreten, die als internationale Fachmesse für additive Fertigungstechnologien sowie deren vor- und nachgelagerte Prozesse eine Plattform für weitere Projektentwicklungen bietet. In 2025 wird die Additive Fertigung auch Thema eines ECOMAT-Circles 3-D-Druck sein. Weiterhin fördert der Senat den Austausch im Rahmen des für 2026 geplanten Bre3D-Awards.

Zudem werden mit dem Förderprogramm „Angewandte Umweltforschung“ gemäß Richtlinie innovative Forschungs- und Entwicklungsansätze unterstützt, Forschungserkenntnisse effektiv für die wirtschaftliche Praxis weiterentwickelt und die Rahmenbedingungen für Forschung und Entwicklung im Umweltschutz verbessert. Beispielsweise wurde im Rahmen des Projektes „Mehrweg-Roadmap“ durch das Institut für Energie und Kreislaufwirtschaft an der Hochschule Bremen in Zusammenarbeit mit weiteren Projektpartnern eine Mehrweg-Roadmap für Bremen und Bremerhaven entwickelt, die Empfehlungen zu konkreten Maßnahmen für die Einführung, Nutzung und Verstetigung von Mehrwegalternativen beinhaltet. Hierdurch sollen die Abfallmengen von Einwegverpackungen im To-Go-Bereich sowie der Einsatz stofflicher und energetischer Ressourcen reduziert und so ein Beitrag für den Ressourcen- und Klimaschutz geleistet werden. Die Umsetzungsentscheidung für die dort entwickelten Maßnahmen liegt bei den Entscheidungstragenden aus Politik und Verwaltung (Projektlaufzeit: 04.07.2023-30.09.2024, Fördersumme: 149.902,20 Euro).

b. Welche Investitionen hat es in dieser Legislatur bereits über welches Programm von Bundesseite gegeben und welche Änderungen erwartet der Senat von der neuen Bundesregierung?

Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung wird dargelegt „Wir fördern Leichtbau-Technologie, additive Fertigung und 3D-Druck“. Der Senat erwartet hier, dass das Technologietransfer-Programm Leichtbau (TTP LB), das 2023/2024 aufgrund des Wegfalls des Klima-Transformations-Fonds (KTF) gestoppt wurde, kurzfristig reaktiviert und bedarfsgerecht weiterentwickelt wird.. Gerade kleine und mittlere Unternehmen benötigen gezielte Unterstützung, um Leichtbaulösungen wirtschaftlich umzusetzen und neue Geschäftsmodelle zu erschließen. Das TTP LB sollte künftig noch stärker auf Materialeffizienz ausgerichtet werden, um eine ressourcenschonende und nachhaltige Industrie zu fördern. Dies würde nicht nur die industrielle Wettbewerbsfähigkeit steigern, sondern auch den Übergang zu einer effizienteren Kreislaufwirtschaft vorantreiben. Diese Erwartung bzw. Forderung wird vom Senat auf der nächsten Wirtschaftsministerkonferenz zusammen mit drei weiteren Bundesländern vorgebracht.

c. Welches Potential an CO₂-Einsparungen sieht der Senat bei den durch diese Institution vorangebrachten Entwicklungen?

Das CO₂-Einsparpotential von durch diese Institution(en) vorangebrachten Entwicklungen ist zum jetzigen Zeitpunkt für das Land Bremen nicht bezifferbar. Im Rahmen einer in der Erarbeitung stehenden Wirkungsanalyse für den Aktionsplan Klimaschutz werden darin enthaltene Maßnahmen zur Kreislaufwirtschaft analysiert und auf ihr CO₂-Reduktionspotential hin untersucht. Hierzu werden erst Ende des Jahres Ergebnisse vorliegen.

10. Im Landeswahlprogramm der Partei Bündnis 90/Die Grünen von 2023, die die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft stellt, wird auf Seite 231 beschrieben, dass es „den Umbau von der linearen Wirtschaftsform zu einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft“ braucht. Vor diesem Hintergrund ergeben sich die folgenden Fragen:

a. Wie viel hat der Senat in dieser Legislaturperiode bereits in die Kreislaufwirtschaft in Bremen investiert und was plant der Senat insgesamt diese Legislatur in die Kreislaufwirtschaft zu investieren?

Die Transformation von der linearen Wirtschaftsform zu einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft bedarf einer grundlegenden Änderung der Produktions- und Konsummuster in nahezu allen Bereichen des wirtschaftlichen und persönlichen Handelns.

Der Senat fördert nicht erst seit dieser Legislaturperiode eine Vielzahl von wirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Initiativen, die sich mit der Erforschung, Entwicklung und Umsetzung von Kreislaufwirtschaft in ihren jeweiligen Handlungsbereichen (Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Verwaltung) befassen. Es existieren eine Vielzahl entsprechender Förderprogramme und Einzelförderungen aus den verschiedenen Ressorts heraus sowie seitens der WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH, der BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH sowie der BAB- die Förderbank für Bremen und Bremerhaven.

In dieser Legislaturperiode wird auf Basis entsprechender Bürgerschaftsbeschlüsse, gemäß den Zielformulierungen im Koalitionsvertrag für die WP 21 sowie mit Blick auf die Ende 2024 veröffentlichte Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) der

Umbau von der linearen Wirtschaftsform zu einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft in der Freien Hansestadt Bremen (Bremen und Bremerhaven) auch strategisch aufgegriffen.

Aufgrund der qualitativ unterschiedlichen sowie weitreichenden Förderansätze (monetäre Förderungen sowie Fördertätigkeiten über entsprechende Programme und Projekte), lässt sich keine konkrete Bezifferung vornehmen, was bisher schon „investiert“ wurde.

b. Welche Investitionen hat es in dieser Legislatur bereits über welches Programm von Bundesseite gegeben und welche Änderungen erwartet der Senat von der neuen Bundesregierung?

Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung werden die pragmatische Umsetzung der NKWS, eine Digitalisierungsinitiative zur Schließung von Stoffkreisläufen, die Ausstattung des nationalen Rohstofffonds mit weiteren Mitteln, eine verschlankte Ausrichtung des Förderwesens des Bundes u.a. mit pauschaler Fördermittelzuweisung an die Länder, die Einrichtung eines Deutschlandfonds, die Verstetigung des bestehenden Zukunftsfonds sowie massive Investitionen und Förderungen (u.a. in Bereichen den Leichtbau-Technologie, additive Fertigung, 3D-Druck, s.o.) angekündigt.

Der Senat erwartet hier, dass diese Ankündigungen tatsächlich mit ausreichenden finanziellen Mitteln und Bundesprogrammen unterlegt werden und wird die Inanspruchnahme für kreislaufwirtschaftsbezogene Investitionen und Förderungen durch Unternehmen und für öffentliche Projekte prüfen und unterstützen.

c. Welches Potential an CO₂-Einsparungen einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft sieht der Senat insgesamt?

Das CO₂-Einsparpotential von Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft ist zum jetzigen Zeitpunkt für das Land Bremen nicht bezifferbar. Im Rahmen einer in der Erarbeitung stehenden Wirkungsanalyse für den Aktionsplan Klimaschutz werden darin enthaltene Maßnahmen zur Kreislaufwirtschaft analysiert und auf ihr CO₂-Reduktionspotential hin untersucht. Hierzu werden erst Ende des Jahres Ergebnisse vorliegen.

11. Welche (ökologischen und bürokratischen) Vorteile sieht der Senat bzgl. eines staatlichen Recyclinglabels im Land Bremen, das den Rezyklateinsatz und die Recyclingfähigkeit von Produkten aus dem Land Bremen transparent macht und welche damit verbundenen Initiativen plant der Senat?

Ein staatliches Recyclinglabel, das zeigt, was recyclingfähig Produkte sind und wie viel wiederverwendetes Material in ihnen steckt, könnte die Kreislaufwirtschaft voranbringen, indem die so gekennzeichneten Produkte eine höhere Marktnachfrage erfahren. Beispielsweise könnte eine solche Kennzeichnung auch die nachhaltige öffentliche Beschaffung erleichtern.

Gleichzeitig wird die Erschaffung eines Labels, welches sich nur auf das Land Bremen bezieht, vom Senat nicht als sinnvolles Vorgehen eingestuft.

Um bremenspezifische Berichtspflichten und Bürokratieaufwendungen zu vermeiden, wird Bremen sich bevorzugt an bundesweiten Initiativen beteiligen oder diese unterstützen. In diesem Kontext kann etwa auf das Projekt „Gestaltungs- und Umsetzungsmöglichkeiten eines Recycling-Labels: Anwendungsbereich, Kriterien, Adressaten und Zertifizierungsprozess sowie rechtliche Rahmenbedingungen“ verwiesen werden. In diesem Projekt entwickelt das Öko-Institut für das Umweltbundesamt bis November 2025 ein

Konzept einer Kennzeichnung für Produkte im Hinblick auf deren Recyclingfähigkeit und Rezyklatgehalt und analysiert dabei Möglichkeiten und Grenzen einer solchen Kennzeichnung

Für Bremische Unternehmen, die Technologien oder Verfahren einführen, die wesentlich zur Ressourcenschonung und zur Kreislaufwirtschaft beitragen, besteht unabhängig davon die Möglichkeit der kostenlosen Mitgliedschaft in der „Partnerschaft Umwelt Unternehmen“ in Bremen, einer gemeinsamen Aktivität der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft (SUKW) und der RKW Bremen GmbH, die neben der Vernetzung mit über 230 Partnerunternehmen u. a. die Vorteile aktueller Informationen zu Förderprogrammen und professioneller Öffentlichkeitsarbeit anbietet.

12. Lithium-Ionen-Batterien können in Müllfahrzeugen und Entsorgungsanlagen Brände auslösen. Diesbezüglich ergeben sich die folgenden Fragen:

a. Wie viele Brände hat es bisher in Müllfahrzeugen /Entsorgungsanlagen in den letzten fünf Jahren gegeben (Bitte pro Jahr angeben)?

In den letzten fünf Jahren gab es keine Brände in Müllfahrzeugen oder Containern der DBS. Die von der DBS beauftragte Sperrmüllsortieranlage berichtet von einem Entstehungsbrand pro Woche und hatte in den letzten fünf Jahren drei größere Brände zu verzeichnen. Die Ursache wird in defekten Lithium-Ionen-Akkus vermutet.

b. Wie steht der Senat zu einem Batteriepfand bzw. einem Pfand auf batteriebetriebene Elektrogeräte?

Das Batteriepfand würde bei den Bürger:innen zusätzliche Aufmerksamkeit generieren und für die korrekte Entsorgung sensibilisieren.

Neben der Rückholbarkeit der in den Batterien verbauten Rohstoffe würden durch ein Batteriepfand die Minimierung von Brandgefahren infolge falsch entsorgter Lithium-Ionen-Batterien und Akkus gefördert werden.

Während gemäß § 10 Batteriegesetz für separat an den Endnutzer abgegebene Fahrzeugbatterien auf nationaler Ebene bereits eine Pfandpflicht eingeführt worden ist, steht dies für weitere Kategorien noch aus. Die EU-Verordnung über Batterien und Altbatterien sieht in Art. 63 vor, dass die EU-Kommission bis zum 31.12.2027 die Durchführbarkeit und die potentiellen Vorteile der Einrichtung von Pfandsystemen insbesondere auch für Allzweck-Gerätebatterien prüft.

c. Wie steht der Senat dazu, Produzenten an die Kosten für Brandschutz, Versicherungen und für beschädigte Müllfahrzeuge /Entsorgungsanlagen zu beteiligen?

Nicht nur um die Rückholung der in den Batterien verbauten Rohstoffe zu fördern, sondern auch um die Sicherheitsrisiken bei nicht ordnungsgemäß entsorgten Lithium-Ionen-Batterien zu minimieren, könnte sich ein Pfandsystem eignen. Sofern eindeutig produktbedingte Kosten für Brandschutz und Versicherungen definierbar sind, könnte eine Kostenbeteiligung von Produzenten geprüft werden.

d. Wie steht der Senat zu einer möglichen Kennzeichnungspflicht für Batterien (durch RFID-Technologie)?

Anforderungen an die Produktkennzeichnung, Information und Dokumentation ergeben sich aus dem (nationalen) Batteriegesetz sowie aus der EU-Batterieverordnung,

welche die alte Batterierichtlinie 2006/66/EG vom 06.09.2006 ersetzt und am 17. August 2023 in Kraft getreten ist. Die Verordnung gilt für alle Kategorien von Batterien (z. B. tragbare Industriebatterien, stationäre Batterieenergiespeichersysteme, Elektrofahrzeugbatterien, Starterbatterie, Gerätebatterie). Für jede Kategorie gelten dabei besondere Anforderungen.

Ab dem 18. Februar 2027 z. B. müssen Batterien für leichte Verkehrsmittel, Traktionsbatterien und Industriebatterien mit einer Kapazität von mehr als 2 kWh einen Batteriepass haben. Der Pass muss dann als QR-Code auf dem Label, das unter anderem auch das CE-Kennzeichen trägt, anbracht werden. Er wird spezifische Informationen zu den Batterien und ihren Nachhaltigkeitsanforderungen enthalten sowie Handhabungsanweisungen der Batterien für Recyclingbetreiber und Wiederverwendungsbemühungen bereitstellen. Sollte sich im Rahmen von Verordnungsgebungsverfahren eine RFID-Kennzeichnungspflicht als ein geeignetes Instrument herausstellen, wird Bremen diesen Vorschlag unterstützen.

e. Wie hat der Senat auf dadurch entstandene Brände reagiert und welche Initiativen plant er in dieser Legislaturperiode (bspw. Inverkehrbringungsverbote für bestimmte Produkte)?

DBS informiert die Bürger und Bürgerinnen regelmäßig auf Social-Media zum korrekten Umgang mit Lithium-Ionen-Akkus. Außerdem unterstützt die DBS Projekte zur Abfallvermeidung zusammen mit regionalen Partnern, die den Bremer:innen hierfür verschiedene Möglichkeiten, wie z.B. kostenlose „Repair Cafes“ bietet. Die DBS bietet in diesem Zusammenhang gemeinsam mit der Bremer Umwelt Beratung auf ihren Recycling-Stationen allen Bremer:innen an, defekte batteriebetriebene / nicht batteriebetriebene Elektro-Kleingeräte gemeinsam mit den entsprechenden Fachleuten zu reparieren.

Bei der Genehmigung von Anlagen, die mit entsprechenden Produkten arbeiten, werden geeignete Brandschutzkonzepte gefordert.

13. In den Abwässern und Klärschlämmen können Wertstoffanteile wie Phosphor insbesondere in der Landwirtschaft wiederverwendet werden. Vor diesem Hintergrund ergeben sich die folgenden Fragen:

a. Wie hoch ist der Anteil an Phosphor und anderen Wertstoffen, die aus Klärschlämmen in Bremen wiederverwertet werden können (bitte für die letzten fünf Jahre im Land Bremen)?

Im Bundesland Bremen sind im Jahr 2022 17.873 t Klärschlamm (Trockenmasse gesamt) angefallen. Die Mengen sind in den vergangenen Jahren relativ konstant geblieben. Bei einem für die Gesamtheit der Klärschlämme aus Bremen und Bremerhaven zugrunde zu legenden Durchschnitt von 3,4 % Reinphosphor in der Trockenmasse kann von einem jährlichen Phosphorgehalt von ca. 600 t ausgegangen werden. Aus den Verbrennungaschen der KENOW (sh. dazu b.) lassen sich nach Unternehmensangaben 90 % des Phosphors darin wieder zurückgewinnen.

Die Klärschlämme aus Bremen und Bremerhaven werden jeweils der Verbrennung zugeführt. Eine Rückgewinnung von Stickstoff (N) ist damit nicht möglich. Die Rückgewinnung von Kupfer, Eisen und Aluminium aus Klärschlammaschen ist jedoch nicht ausgeschlossen.

b. Wie unterstützt der Senat den Ausbau der Infrastruktur für Phosphor-Recycling und anderen Wertstoffen im Land Bremen?

Im Land Bremen hat die hanseWasser Bremen GmbH mit anderen Partnern die KENOW GmbH & Co. KG (KENOW) gegründet. KENOW hat in Bremen eine Klär-

schlammmonoverbrennungsanlage mit einer Kapazität von 55.000 Mg Klärschlamm-trockenmasse (TM) im Jahr gebaut. Die Anlage hat den Betrieb aufgenommen. KENOW übernimmt die Klärschlämme der Kläranlagen Bremen-Seehausen und Bremen-Farge vollumfänglich. Die bei der Verbrennung entstehenden Klärschlammaschen werden derzeit außerhalb Bremens rückholbar abgelagert. Die Phosphorrückgewinnung bzw. die dazu weiter zu beschreitenden Wege werden seitens der hanse-Wasser Bremen GmbH, der KENOW und dem Senat intensiv geprüft.

Der Senat ist Mitzeichner der Gemeinsamen Erklärung zum Ausbau der Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm (unterzeichnet durch ehem. BMUV, BMEL, 13 Länder sowie Verbänden und Industrievertreter:innen) und beteiligt sich aktiv an der dort initiierten Arbeitsgruppe zur Sicherstellung der schadstoffarmen Phosphorrückgewinnung bis 2029.

- c. Wie viel hat der Senat in einen Ausbau oder in andere Prozesse in dieser Legislatur bereits investiert und was plant der Senat in dieser Legislaturperiode noch in welchen konkreten Bereich zu investieren?**

Es wird verwiesen auf die Ausführungen zu a. und b.

- d. Welche Investitionen hat es in dieser Legislatur bereits über welches Programm von Bundesseite gegeben und welche Änderungen erwartet der Senat von der neuen Bundesregierung?**

Es wird verwiesen auf die Ausführungen zu a. und b.

- e. Werden Klärschlammaschen in einer Deponie gelagert und wenn ja, wieviel und was plant der Senat diesbezüglich?**

Die in der Monoverbrennungsanlage der KENOW aktuell anfallenden Klärschlammaschen werden außerhalb von Bremen rückholbar abgelagert. Bei voller Anlagenauslastung fallen pro Jahr bis zu 25.000 Mg pro Jahr Asche an. Wie unter Frage 13 b. beschrieben, ist SUKW Mitzeichner der Gemeinsamen Erklärung zum Ausbau der Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm (unterzeichnet durch ehem. BMUV, BMEL, 13 Länder sowie Verbänden und Industrievertreter:innen) und beteiligt sich aktiv an der an der dort initiierten Arbeitsgruppe zur Sicherstellung der schadstoffarmen Phosphorrückgewinnung bis 2029. Hierbei geht es auch darum, bundesländerübergreifend Rahmenbedingungen für einen frühzeitigen Aufbau von P-Recyclinganlagen zu schaffen.

- f. Welches Potential an CO₂-Einsparungen sieht der Senat?**

Das CO₂-Einsparpotential von Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft ist zum jetzigen Zeitpunkt für das Land Bremen nicht bezifferbar. Im Rahmen einer in der Erarbeitung stehenden Wirkungsanalyse für den Aktionsplan Klimaschutz werden darin enthaltene Maßnahmen zur Kreislaufwirtschaft analysiert und auf ihr CO₂-Reduktionspotential hin untersucht. Hierzu werden erst Ende des Jahres Ergebnisse vorliegen.

- 14. Verbände (BDE, bvse, VBS) fordern, dass umsatzsteuerliche und körperschaftsteuerliche Privilegien für kommunale Entsorgungsdienstleister abzuschaffen sind und die Wettbewerbsvorschriften durch eine unabhängige Kontrolle sichergestellt werden. Wie bewertet der Senat diese Forderung für das Land Bremen und welche möglichen Initiativen leitet er daraus ab?**

Aus körperschaftsteuerlicher Sicht unterliegen sogenannte Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR), unter die kommunale Entsorgungsdienstleister zu fassen sind, der Körperschaftsteuerpflicht. Betriebe gewerblicher Art sind

alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der jPöR wirtschaftlich herausheben (§ 4 KStG). Eine Gewinnerzielungsabsicht ist dabei nicht erforderlich.

Hoheitsbetriebe stellen dabei keine Betriebe gewerblicher Art dar und sind mithin nicht körperschaftsteuerbar. Dies liegt darin begründet, dass eine Wettbewerbsgleichheit zwischen jPöR und privatwirtschaftlichen Unternehmen bestehen soll. Kann kein privater Wettbewerber vorliegen, besteht kein Anlass für die Besteuerung einer Tätigkeit, die der öffentlichen Daseinsvorsorge dient.

Hinsichtlich der Körperschaftsteuerpflicht kommunaler Entsorgungsdienstleister kommt es daher jeweils darauf an, ob die ausgeführte Tätigkeit zu einer Wettbewerbsverzerrung führt (=steuerbar) oder als hoheitliche Aufgabe zu definieren ist (=nicht steuerbar). Eine körperschaftsteuerliche Privilegierung ist nicht ersichtlich.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht ist zunächst zu unterscheiden, ob noch § 2 Abs. 3 UStG a. F. oder bereits die neue Rechtslage im Sinne des § 2b UStG Anwendung findet.

Wird noch § 2 Abs. 3 UStG a. F. angewandt (dies ist noch bis längstens 31.12.2026 möglich), liegt eine Unternehmereigenschaft vor, wenn mit der Tätigkeit ein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes gegeben ist. Insoweit gelten die o. g. Ausführungen.

Wird § 2b UStG angewandt, gelten jPöR nur nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Dies gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Bei Vorliegen derartiger Wettbewerbsverzerrungen werden kommunale Entsorgungsdienstleister daher im Vergleich zu privatwirtschaftlichen Leistungserbringern nicht privilegiert.

Liegen im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeit keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vor, sind die erbrachten Leistungen grundsätzlich nicht umsatzsteuerbar. Die Vorschrift ist Ausfluss des Art. 13 EU-Richtlinie 2006/112/EG (Mehrwertsteuersystemrichtlinie). Es handelt sich daher um mitgliedstaatenübergreifend harmonisiertes EU-Recht. Insoweit kommt eine Änderung des nationalen Rechts nicht in Betracht.

15. Vor dem Hintergrund eines Bürokratieabbaus, einer Planungsbeschleunigung und Digitalisierung der Kreislaufwirtschaft ergeben sich die folgenden Fragen:

a. Wo sieht der Senat Möglichkeiten, Genehmigungsverfahren im Land Bremen (im Sinne eines One-Stop-Shop-Ansatzes) zu vereinfachen und zu beschleunigen?

Die bedeutendsten Beschleunigungspotentiale für Genehmigungsverfahren im Land Bremen liegen im Bereich der personellen Ausstattung der Genehmigungsbehörden sowie in einer fortentwickelten Digitalisierung.

In der bei SUKW angesiedelten Genehmigungsbehörde für nicht thermische Abfallbehandlungs- und Entsorgungsanlagen hat der Senat die Anzahl unbefristeter Stellen zuletzt verdoppelt, um die Vielzahl an Anträgen der Entsorgungswirtschaft schnellstmöglich zu bearbeiten. Die Fortentwicklung der Digitalisierung durch einen Wechsel von ELiA 2.7 zu ELiA 3.0 soll es in Zukunft ermöglichen, Genehmigungsanträge und Unterlagen ausschließlich digital in das Genehmigungsverfahren einzubringen (ELiA ist ein Programm zur Erstellung von Genehmigungsanträgen für Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und ein Kooperationsprojekt mehrerer Nord- und Ostdeutscher Bundesländer).

Verfahren bzw. Entscheidungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt gem. § 13 BImSchG bereits andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen (Ausnahmen: Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes).

Weiterhin setzt der Senat fortlaufend die im „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern“ getroffenen Vereinbarungen um. Zur Begleitung der Umsetzung in Bremen wurde eine bremische Arbeitsgruppe mit Vertreter:innen von SBMS, SUKW, SWHT, SF, SIS, SJV unter Leitung der Senatskanzlei gegründet. Der Bremer Senat hat zuletzt am 18.02.2025 einen ausführlichen Bericht zur Kenntnis genommen. Aufgrund mehrerer bereits abgearbeiteter Maßnahmen befinden sich noch 14 Maßnahmen schwerpunktmäßig in der Bearbeitung bzw. Prüfung. Die betreffenden Maßnahmen betreffen die Themen Verschlinkung von Verfahren durch Rechtsmodernisierung, weitere Digitalisierung nebst KI-Einsatz sowie Sicherung von Personalressourcen.

- b. Wie viel hat der Senat diesbezüglich in dieser Legislatur bereits investiert und was plant der Senat in dieser Legislaturperiode noch in welchen konkreten Bereich zu investieren?**

Es wird verwiesen auf die Ausführungen zu a.

- c. Welche Investitionen hat es in dieser Legislatur bereits über welches Programm von Bundesseite gegeben und welche Änderungen erwartet der Senat von der neuen Bundesregierung?**

Es wird verwiesen auf die Ausführungen zu a.

16. Wie steht der Senat zur Herstellerverantwortung insgesamt und wie will er diese auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene stärken?

Die erweiterte Herstellerverantwortung überträgt den Herstellern die Verantwortung für ihre Produkte über den gesamten Lebenszyklus, auch in der Post-Consumer-Phase.

Sie motiviert zu ressourcenschonender Produktion, zu langlebigem Produktdesign, Verwendung umweltschonender Stoffe und Ermöglichung eines hochwertigen Recyclings. Gleichzeitig generiert sie detaillierte Informationen über die Produktion, Produkte, Abfallaufkommen und -behandlung sowie Finanzmittel von den Produzenten, die sich an der Sammlung, Sortierung und Verwertung von zu Abfällen gewordenen Produkten beteiligen. Auf diese Weise trägt die erweiterte Herstellerverantwortung dazu bei, Umweltziele und Recyclingziele zu erreichen und fördert die Umgestaltung von der linearen zu einer Kreislaufwirtschaft.

Die rechtlichen Grundlagen für die Einführung erweiterter Herstellerverantwortung werden auf EU-Ebene und in nationalen Gesetzen gelegt. Der Senat setzt sich regelmäßig für eine Stärkung der Herstellerverantwortung in den Bundesratsverfahren ein, die im Zusammenhang mit den entsprechenden Rechtsetzungsakten durchgeführt werden.

17. Wie will der Senat die Recyclingmärkte auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene besser vor unlauterem Wettbewerb schützen?

Sofern diese Frage nicht auf den im Rechtssinne unlauteren Wettbewerb abzielt, ist sie wie folgt zu beantworten:

Der Senat kann im Rahmen seiner Handlungsfähigkeit auf Bundes- und EU-Ebene Maßnahmen nur befürworten, um die Recyclingmärkte besser vor ungleichem Wettbewerb zu schützen. Wenn etwa auf europäischer Ebene eine CO₂-Bepreisung auf Primärkunststoffe durchgreift bzw. verhandelt wird (z. B. über den EU-Emissionshandel oder eine „Plastic Tax“ auf EU-Ebene), so kann der Senat dies befürworten. Diese Maßnahmen machen fossiles Neuplastik teurer und Rezyklate damit attraktiver.

Auf Landesebene kann der Senat insbesondere über seine öffentliche nachhaltige Beschaffung wirken, indem er den Rezyklatanteil als ein Vergabekriterium bei Ausschreibungen anlegt. Außerdem kann er durch die Förderung regionaler Recyclinginfrastruktur dazu beitragen, dass auch lokale Produkte wettbewerbsfähig auf den Recyclingmärkten verfügbar sind. Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation begleitet in diesem Sinne die Einzelförderung von Industrieprojekten, welche die nationale Kreislaufwirtschaft und das Recycling von kritischen Rohstoffen voranbringen.

Sofern diese Frage auf unlauteren Wettbewerb im Sinne des Gesetztes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) abzielt, ist allgemein darauf hinzuweisen, dass derjenige, der eine nach dem UWG unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, auf Beseitigung, Unterlassung, Schadenersatz oder Gewinnabschöpfung in Anspruch genommen werden kann und sich zudem der Gefahr von Straf- oder Ordnungswidrigkeiten-Verfahren aussetzt.

18. Welche Maßnahmen sieht der Senat vor, um den Umgang mit klimaschädlichem Methan im Land Bremen im Sinne einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft zu verbessern?

Einige der Hauptquellen der „menschengemachten“ Methanfreisetzung sind Altdeponien und Landwirtschaft (insbes. Tierhaltung).

Der Senat betreibt aktuell durch die Bremer Stadtreinigung im Rahmen des Umweltprogramms DBS 2023 bis 2026 die Bauabschnitte 2a und 2b der Oberflächenabdichtung der Blocklanddeponie. Der Bauabschnitt 1 wurde bereits 2020 abgeschlossen. Durch diese Maßnahme wird die diffuse Methanemission der Deponie verringert.

Im Rahmen des durch SUKW geförderten Projekts „Green Moor II Bremen“ soll erforscht werden, wie hoch die THG-Emissionen auf landwirtschaftlich genutzten Bremer Niedermoorstandorten sind. Es soll ermittelt werden, wie weiterhin eine Bewirtschaftung der Moorböden ohne große Einschränkungen möglich ist und gleichzeitig Treibhausgasemissionen reduziert werden können. Intakte Moore und Moorböden speichern große Mengen an CO₂, im Fall ihrer Trockenlegung geben sie infolge von Verrottungsprozessen große Mengen des gespeicherten CO₂ frei. Intakte und wiedervernässte Moore geben hingegen in geringem Umfang Methan an die Atmosphäre ab, sie sind aufgrund der relativ kurzen Verweildauer von Methan in der Atmosphäre, ihres CO₂-Speichervermögens und der zurückgeführten Freisetzung von bereits gespeichertem CO₂ insgesamt jedoch klimaschonender, als entwässerte Moore. Das auf vier Jahre angelegte Vorhaben in Bremen hat zum Ziel, falls nennenswerte THG-Emissionen vor Ort festgestellt werden, diese durch eine moderate Anhebung der Wasserstände zu reduzieren. Gleichzeitig sollen praxistaugliche Bewirtschaftungsmethoden entwickelt werden, die neben dem Klimaschutz auch die landwirtschaftliche Wertschöpfung sicherstellen.

Neben der Erzeugung von regionalen Nahrungsmitteln wie Milch und Fleisch, trägt die Rinderhaltung wesentlich zur Einkommenssicherung der landwirtschaftlichen Betriebe und zum Erhalt des Grünlandes im Land Bremen bei. Da das Dauergrünland mit (rd.) 7.820 ha im Land Bremen rd. 87,4 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche einnimmt, verfolgt der Senat auch zukünftig das Ziel, die Rinderhaltung im Land Bremen weiterhin zu fördern. Im Rahmen der im Auftrag von SUKW erarbeiteten und durch die Landwirtschaftskammer Bremen herausgegebenen Entwicklungsstrategie für die Milchvieh- und Weidehaltung im Land Bremen wird die Thematik des Methanausstoßes bei der Verdauung durch Wiederkäuer behandelt. Gemäß dem „Entwicklungskonzept Landwirtschaft Bremen 2035“ sind unter dem Maßnahmentitel „Carbon Farming“ UR2 für den Zeitraum 2024-2028 die Messbarmachung und Steigerung von Ökosystemleistungen der Bremer Landwirtschaft und Reduktion des Treibhausgasausstoßes in der Bremer Landwirtschaft vorgesehen.

Das Institut für Umweltphysik der Universität Bremen ist seit Januar 2025 an dem europäischen Verbundprojekt IM4CA (Investigating Methane for Climate Action), gefördert durch das EU-Horizon-Programm, beteiligt. Das Projekt hat zum Ziel, die Unsicherheiten bei der Bestimmung von Methanemissionen zu verringern. Dabei sollen die neuesten Entwicklungen in Messmethoden vor Ort und im Weltraum in Kombination mit hochentwickelten Modellen zum Einsatz kommen (u.a. auch das am IUP entwickelte Flugzeuginstrument MAMAP2D zur Bestimmung von kleinskaligen Methanemissionen).

19. Im Bundeswahlprogramm von Bündnis 90/Die Grünen von 2025 wird auf Seite 30 beschrieben, dass der Verbrauch von Primärrohstoffen auf Bundesebene gesenkt und langfristig halbiert werden soll. Wie bewertet der Senat die Situation in Bremen und bis wann hält er eine Halbierung des Primärrohstoffverbrauchs für realisierbar?

Die Absenkung des Verbrauchs von Primärrohstoffen auf Bundesebene mit dem langfristigen Ziel der Halbierung entspricht den Zielstellungen der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie. Als Orientierung dient dabei (unter dem Vorbehalt künftiger Evaluierung und Anpassung) der Vorschlag des International Resource Panel der UNEP für die Konkretisierung der UN Sustainable Development Goals, weltweit bis 2050 eine durchschnittliche Intensität des Rohstoffverbrauchs von 6 – 8 Mg pro Kopf und Jahr zu erreichen. Der Primärrohstoffverbrauch liegt in Deutschland seit Jahren relativ konstant bei ca. 16 Mg pro Kopf pro Jahr. Das ist mehr als doppelt so viel wie der globale Durchschnitt. Der Primärrohstoffverbrauch wird auf nationaler Ebene über den Indikator „Raw Material Consumption“ (RMC, Rohstofffußabdruck) statistisch erfasst.

Um die Umweltwirkungen des menschlichen Lebens wieder in den Rahmen der planetaren Belastungsgrenzen zurückzuführen, ist weltweit bis 2050 eine durchschnittliche Intensität des Rohstoffverbrauchs von 6 – 8 Mg pro Kopf und Jahr zu erreichen. An der Reduktion des durchschnittlichen Rohstoffverbrauchs pro Kopf und Jahr können sich insbesondere die überdurchschnittlich zum Verbrauch beitragenden Gesellschaften engagiert beteiligen.

Durch den Umbau der aktuell vorherrschenden linearen Produktions- und Konsummuster hin zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft kann eine erhebliche Reduktion des Primärrohstoffverbrauchs auch im Land Bremen erreicht werden. Entsprechend auch den in der NKWS erklärten Vorbehalten der künftigen Evaluierung unter Beteiligung der Wirtschaft und Anpassung sollte der Vorschlag des International Resource Panel der UNEP für die Konkretisierung der UN Sustainable Development Goals angestrebt werden.

**20. Im Regierungsprogramm der CDU von 2023 wird auf Seite 71 zur Nutzungsdauer-
verlängerung von Konsumgütern auf die Einrichtung von Ressourcenzentren in
Kooperation mit lokalen Repaircafés, Handwerksbetrieben sowie Einzelhandelsbe-
trieben (nach dem Vorbild von Wien und Oldenburg) eingegangen. Vor diesem Hin-
tergrund ergeben sich die folgenden Fragen:**

- a. Was hat der Senat in dieser Legislaturperiode in solche Projekte investiert und was plant der Senat insgesamt diese Legislatur noch zu investieren?**

Der Senat hat in Kooperation mit der DBS an einem Interessenbekundungsverfahren zur Errichtung eines „Kreislaufwirtschaftszentrums“ in einer zentral gelegenen Immobilie der Stadtgemeinde Bremen teilgenommen. Unabhängig von der betreffenden Immobilie wird die zugrundeliegende Konzeptidee als Projekt weiterentwickelt und soll bei sich ergebender Standortgelegenheit und Finanzierbarkeit entsprechend realisiert werden.

Darüber hinaus werden die Möglichkeiten eines Netzes von Ressourcenzentren unter Einbeziehung von bereits aktiven Repair-Cafés, Gründungsberatern, Raumvermittlern und Handwerkskammer geklärt.

DBS bereitet aktuell die Durchführung eines Reparatur-Festivals vor, im Rahmen dessen auch die Nachfrage nach Reparaturen und die Frage von nutzungsfördernden Standorten weiter geklärt werden können.

- b. Welche Investitionen hat es in dieser Legislatur bereits über welches Programm von Bundesseite gegeben und welche Änderungen erwartet der Senat von der neuen Bundesregierung?**

Im ihrem Koalitionsvertrag erklärt die Bundesregierung: „Wir erleichtern nachhaltigen Konsum und folgen dem Grundsatz „Reparieren statt Wegwerfen““.

Gem. Art. 13 der Richtlinie (EU) 2024/1799 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, mindestens eine Maßnahme zur Förderung der Reparatur zu ergreifen. Das können z. B. ein Bundesweit einheitlicher Reparaturbonus oder die Förderung von Reparatereinrichtungen sein. Ein Bericht des Bundes, welche Möglichkeiten zur Förderung der Reparatur auf Bundesebene gesehen werden, wird bei der Umweltministerkonferenz aktuell abgefragt.

Über bereits getätigte Investitionen von Bundesseite in dieser Legislatur liegen dem Bremer Senat keine Informationen vor.

- c. Welches Potential an CO₂-Einsparungen sieht der Senat bei solchen Projekten?**

Das CO₂-Einsparpotential von o.g. Projekten ist zum jetzigen Zeitpunkt für das Land Bremen nicht bezifferbar. Im Rahmen einer in der Erarbeitung stehenden Wirkungsanalyse für den Aktionsplan Klimaschutz werden darin enthaltene Maßnahmen zur Kreislaufwirtschaft analysiert und auf ihr CO₂-Reduktionspotential hin untersucht. Hierzu werden erst Ende des Jahres Ergebnisse vorliegen.

21. Im Landeswahlprogramm der SPD von 2023 werden auf Seite 80 mehrere Vorstöße bzgl. der Kreislaufwirtschaft genannt (Einführung von flächendeckenden Mehrwegsystemen sowie eines Reparatur-Bonus, Ausbau von Reparatur-Cafés, Unterstützung von Unverpackt-Läden sowie die Schaffung von Flächen für „Urban Gardening“). Vor diesem Hintergrund ergeben die folgenden Fragen:

- a. Wie weit ist der Senat mit der Umsetzung dieser (Modell-)Projekte bzw. welche Anstrengungen hat er unternommen, um diese voranzutreiben?**

Auf Grundlage der „Richtlinie zur Förderung von gemeinnützigen Projekten zum alltagsbezogenen Klimaschutz in Nachbarschaften, Stadtteilen und Quartieren im Land Bremen (Klimaschutz im Alltag)“ vom 15.08.2024 (Nr. 192 im Amtsblatt) fördert das Land Bremen alltagsbezogene Klimaschutzaktivitäten zur Aktivierung und Verstärkung klimafreundlichen Alltagshandelns in Nachbarschaften, Quartieren oder Stadtteilen. In diesem Rahmen werden Reparaturcafés, Urban Gardening und Gemeinschaftsgärten in Bremen und Bremerhaven gefördert. In der ersten Förderperiode 2022-2025 wurden im Zeitraum zwischen März 2022 und Februar 2025 insgesamt 13 Projekte in 13 Quartieren mit einem Gesamtfördervolumen von 2,3 Millionen € gefördert. Die Fortführung des Förderprogrammes „Klimaschutz im Alltag“ in der zweiten Förderperiode seit dem 01.03.2025 und die Ausweitung auf neue Stadtteile ist ein wichtiger Schritt, um solche Initiativen weiterhin zu fördern.

Bei der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation sollen im Kontext der Maßnahme L-KE-189 des Aktionsplans Klimaschutz („Förderung und Ausbau der Kreislaufwirtschaft in Bremen und Bremerhaven: unternehmensbezogene Aktivitäten“) solche Betriebe unterstützt werden, deren Tätigkeit das Reparieren, Recyceln, Weiternutzen, Tauschen oder Teilen von Produkten ermöglicht. In diesem Kontext soll eine Förderung von Einzelhandelsbetrieben aus dem Segment Secondhand, Tauschläden, Unverpackt-Läden etc. konzipiert werden, deren Fokus auf der Attraktivierung und Professionalisierung dieser Angebote („Für Alle“) liegt. Geplanter Abschluss dieser Maßnahme ist 2027 – 2030. Ein Auftaktworkshop befindet sich aktuell in der Konzeptionierung und wird voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2025 umgesetzt. Dieser soll die Akteure vernetzen, Information und Zugang zu bestehenden Fördermöglichkeiten (z.B. der Wirtschaftsförderung Bremen und der Bremer Aufbau-bank) verbessern und Bedarfe identifizieren. Um die Verhältnismäßigkeit beim Aufwand der Maßnahme zu wahren, sollen Angebote an die in der Frage genannten Zielgruppen in bestehende Strukturen eingebettet werden.

Die Umsetzung eines Reparaturbonus für Bremen wurde geprüft und vorbereitet, kann allerdings wegen der aktuell fehlenden Haushaltsmittel nicht realisiert werden. Kann eine Finanzierung auch in Zukunft aufgrund der Haushaltslage nicht hergestellt werden, werden andere Maßnahmen zur Förderung von Handwerksbetrieben geprüft.

Durch die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation werden in Umsetzung des Beschlusses der Stadtbürgerschaft vom 10. Mai 2022 marktrechtliche Festsetzungen im Sinne des § 69 GewO durch SWHT mit einer Auflage versehen, mittels derer die Veranstalter zur Nutzung von Mehrweggeschirr verpflichtet werden (Mehrweggebot).

Bezüglich der Einführung eines flächendeckenden Mehrwegsystems wird zunächst verwiesen auf die Ausführungen zu Ziff. 9a. Die Ergebnisse des Projektes „Mehrweg-Roadmap“ wurden durch das Institut für Energie und Kreislaufwirtschaft an der Hochschule Bremen (in Zusammenarbeit mit weiteren Projektpartnern) Anfang des Jahres an SWHT und an SUKW übergeben und werden aktuell in den Ressorts ausgewertet.

Weiterhin hat der Senat zur Lenkung des Konsums und Abfalls im öffentlichen Raum die Einführung einer Verpackungssteuer auf Einweg-Verpackungen nach dem Vorbild Tübingens beschlossen. Die erforderlichen Abstimmungen zwischen den betroffenen Ressorts wurden bereits aufgenommen.

- b. Wie viel hat der Senat in dieser Legislatur bereits in diese (Modell-)Projekte investiert und was plant der Senat in dieser Legislaturperiode noch in welchen konkreten Bereich zu investieren?**

Es wird verwiesen auf die Ausführungen zu a.

- c. Welches Potential an CO₂-Einsparungen sieht der Senat in diesen Projekten?**

Das CO₂-Einsparpotential dieser Projekte ist zum jetzigen Zeitpunkt für das Land Bremen nicht bezifferbar. Im Rahmen einer in der Erarbeitung stehenden Wirkungsanalyse für den Aktionsplan Klimaschutz werden darin enthaltene Maßnahmen zur Kreislaufwirtschaft analysiert und auf ihr CO₂-Reduktionspotential hin untersucht. Hierzu werden erst Ende des Jahres Ergebnisse vorliegen.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.